

**Abweichungssatzung  
zur Satzung der Stadt Seligenstadt  
über das Erheben von  
Erschließungsbeiträgen  
vom 14. August 1987  
für die Straßen im Geltungsbereich  
des Bebauungsplanes Nr. 57  
„Schildhecke II“**



---

In der Fassung vom:	28.09.2015
Zuletzt geändert am:	-
Bekannt gemacht am:	10.10.2015
Inkrafttreten letzte Änderung:	10.10.2015

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 28.09.2015 folgende Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung beschlossen:

„Die Stadt Seligenstadt bestimmt, dass folgende Erschließungsanlagen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 57 „Schildhecke II“ abweichend von § 12 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Seligenstadt (Fahrbahn mit beidseitig abgesetztem Gehweg) hergestellt wurden:

- **In der Schildhecke** (Froschhausen, Flur 7, Flurstücke 573, 560 teilw., 587 teilw.)
- **Pfarrer-Josef-Gremm-Straße** (Froschhausen, Flur 7, Flurstück 560)
- **Dr.-Ernst-Braun-Straße** (Froschhausen, Flur 7, Flurstück 553)

Die Herstellung erfolgte als Mischverkehrsfläche. Eine Abgrenzung zwischen Fahrbahn und Gehwegen besteht nicht. Die Mischverkehrsflächen sind im beigefügten Lageplan gekennzeichnet.“

Die Abweichungssatzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

